

Historisches Seminar der Universität Zürich

Prof. Dr. Bernd Roeck; MAS Applied History, Modul 3.3 "Terrorismus und Gewalt";
Herbstsemester 2018

Sozialrevolutionärer Terrorismus / Terrorismusbekämpfung

Essay vom 23. Oktober 2018

"Ein tragfähiges Argument für Gewalt bis hin zu Morden liefert nichts davon."

– Clais v. Mirbach in Siemens, S. 69

von

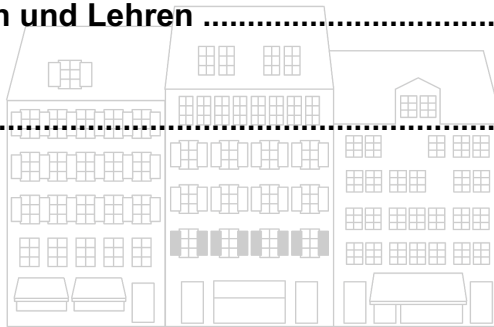
Daniel Marugg

marugg@marugg-dr.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1. THEMA	3
2. HAUPTTEIL.....	3
2.1. Was meint "sozialrevolutionärer Terrorismus"?	3
2.2. Die RAF als sozialrevolutionäre Terrorismusorganisation.....	4
2.3. Terrorismustypische Degeneration der RAF	5
2.3.1. Vom " <i>historischen Auftrag</i> "	5
2.3.2. ... zum rein egoistischen Selbstzweck	5
2.4. Lehren für die Terrorbekämpfung aus dem Exempel RAF	6
2.4.1. Ausgangslage und These.....	6
2.4.2. Diskussion und Lehren	6
3. SCHLUSSWORT.....	8



1. Thema

- 1 Diese Arbeit erläutert zum einen, was "sozialrevolutionärer Terrorismus" meint. Zum andern wird am Beispiel der "Roten Armee Fraktion" ("RAF") die terrorismustypische Degeneration geschildert und zudem die Frage kritisch diskutiert, ob für die Terrorismusbekämpfung aus dem Exempel RAF generalisierbare Lehren zu ziehen sind.

2. Hauptteil

2.1. Was meint "sozialrevolutionärer Terrorismus"?

- 2 Die Lehre bietet bis anhin bekanntlich keine wissenschaftliche Definition des Begriffs "Terrorismus" an, die international einen Konsens findet und anerkannt wird. Das ist unter anderem damit erklärbar, dass Terrorismus ein emotional stark aufgeladenes Thema ist, das bei den Betroffenen verschiedenste Gefühle unterschiedlich anspricht, sowie auch, dass der Begriff – wie andere politisch kontrovers diskutierte – mit unterschiedlicher Motivation verwendet wird¹. Eine mögliche Definition lautet: Terrorismus ist *"die langfristige, gewaltsame Opposition einer gesellschaftlichen Gruppe gegen ein bestehendes politisches System mit dem Ziel, dieses zu destabilisieren und umzuwälzen"*². Eine andere: *"Unter Terrorismus sind planmässig vorbereitete, schockierende Gewaltanschläge aus dem Untergrund gegen eine politische Ordnung zu verstehen"*³.
- 3 Diese Arbeit kann und will diese Definitionsfrage nicht auflösen; die Begriffsgruppe "gewaltsames – planmässiges – Vorgehen – einer Gruppe – gegen eine politische Ordnung" ist *i.c.* ein ausreichendes Arbeitsinstrument.
- 4 Als "sozialrevolutionär" gilt der Terrorismus dann, wenn die gewaltsam angestrebte politische und gesellschaftliche Veränderung nach marxistischen/kommunistischen oder anarchistischen Vorstellungen erfolgen soll⁴. Dabei masst sich die

¹ s. zum Ganzen u.a. Waldmann, S. 13 *et seq.*

² Strassner, hist. Lexikon Bayerns, "Terrorismus – Einleitung".

³ Waldmann, S. 14.

⁴ Reuter, Hans-Richard, "Terror/Terrorismus", in: Religion in Geschichte und Gegenwart. (http://dx.doi.org/10.1163/2405-8262_rgg4_SIM_025980; zuletzt besucht am 22. Oktober 2018).

entsprechende Tätergruppe in einem elitären Selbstverständnis an, für Andere (sog. "Unterdrückte", "Ausgebeutete", etc.) stellvertretend zu handeln, für ein ebenso subjektiv festgelegtes Ziel. Damit unterscheidet sich der sozialrevolutionäre Terrorist auch von zwei der geläufigen anderen Terrorismus-Typen: Der nationalistisch-separatistische Terrorist gehört zumeist der Ethnie an, für welche er kämpft. Der religiös motivierte Terrorist leitet seine Legitimation im Wesentlichen aus transzendenten Glaubensinhalten ab und ist i.d.R. in der entsprechenden Bevölkerungsgruppe integriert⁵.

5 Ein weiteres prägendes Merkmal des sozialrevolutionären Terrorismus ist eine zusätzliche motivische Anmassung: Der für die gewählte Klientel revolutionär angestrebte Umsturz der bestehenden gesellschaftlichen und politischen Strukturen mit dem behaupteten "gerechten" sozialen Ziel, deren materielle Situation zu verbessern, wird auch deshalb mit terroristischen Gewaltmitteln geführt, weil der marxistisch-geschichtliche Determinismus, dass sich die Sozialrevolution vom Kapitalismus zum Sozialismus letztlich von selber einstellt, beschleunigt werden soll⁶. Die Erkenntnis dieses Zusammenhangs und die Legitimation dafür bezieht der sozialrevolutionäre Terrorist daraus, dass er einen "historischen Auftrag" auszuführen und als Mitglied einer selbsternannten "Avantgarde" über eine "höhere Einsicht in die dialektischen Prozesse der Weltgeschichte" als Andere – namentlich auch die Angehörigen der Schicht, für die er kämpft, der er aber nicht angehört – zu verfügen glaubt⁷.

2.2. Die RAF als sozialrevolutionäre Terrorismusorganisation

6 Die RAF⁸ erfüllt die vorerwähnten Kriterien und gilt neben anderen (u.a. italienische

⁵ Strassner, hist. Lexikon Bayerns, "Terrorismus – Typologie".

⁶ Strassner, hist. Lexikon Bayerns, "Terrorismus – Typologie"; so bereits Lenin, Wladimir Iljitsch, "Was tun?", Kap. II.c. (integral wiedergegeben auf http://www.schmidt.hist.unibe.ch/pot/revolution/Lenin/le05_399.htm, zuletzt besucht am 22. Oktober 2018).

⁷ Siemens, S. 13; Strassner, Vortrag, Folie 2.

⁸ Es liegt eine äusserst grosse Anzahl sowohl an umfassenden Darstellungen zur "RAF" an sich wie auch zu ihren Einzelaspekten vor, auf welche hier verwiesen wird. S. statt vieler: Kraushaar, Wolfgang (Hrsg.), Die RAF und der linke Terrorismus, Hamburg 2006; Aust, Stefan, Der Baader-Meinhof-Komplex, Hamburg 2008; Schulz, Jan-Hendrik, Zur Geschichte der Roten Armee Fraktion und ihrer Kontexte; Strassner, Alexander, Die dritte Generation der RAF. Entstehung, Struktur, Funktionslogik und Zerfall einer terroristischen Organisation, Wiesbaden 2003; oder das

Brigade Rosse, japanische Rote Brigaden⁹, auch französische Action directe) als typische Vertreterin einer sozialrevolutionären Terrorismusorganisation¹⁰.

2.3. Terrorismustypische Degeneration der RAF

2.3.1. Vom angemessenen "*historischen Auftrag*" ...

- 7 Die Terroraktionen, welche die erste Generation der RAF in der Zeit ab der Gründung im Mai 1970 bis zur Verhaftung fast der gesamten Führung im Jahr 1972 verübt, zeitigen nicht den Erfolg, den sich die Mitglieder der RAF erhoffen. Die angestrebte Mobilisierung der "*Unterdrückten*" und "*Ausgebeuteten*" durch die von der RAF verübten Gewalttaten bleibt aus, vielmehr überwiegt in der Bevölkerung darob Entsetzen und Abscheu.

2.3.2. ... zum rein egoistischen Selbstzweck

- 8 Ab 1972 verlegen sich die Exponenten der RAF auf einen noch elitärerem, vollends egoistischen Selbstzweck: Ziel ist es fortan, die inhaftierten Führungsmitglieder zu befreien. Die RAF "*degeneriert*" in ihrer zweiten Generation damit zu einer "*Befreie-die-Guerilla'-Guerilla*"¹¹. Das Freipressen der Exponenten der RAF soll mit Anschlägen auf und Entführungen von Vertretern von Staat und Wirtschaft¹² sowie namentlich auch der Entführung der Lufthansa-Maschine "Landshut" erreicht werden. Diese Strategie scheitert bekanntlich. Die inhaftierten Führungsmitglieder

vorliegend näher referenzierte Werk von Siemens, Anne, S. 12-42. Im Weiteren s. das angefügte Literaturverzeichnis.

⁹ In diesem Zusammenhang wird die sog. "*Verliererhypothese*" aufgestellt, wonach dieser Terrorismustypus namentlich in Verlierernationen des 2. Weltkriegs aufgetreten sei, i.S. von "*nachholenden Widerstandskämpfern*" (u.a. Strassner, Vortrag), wobei die linke oder sogar kommunistische Widerstandstradition in Italien im 2. Weltkrieg bekanntlich ausgeprägter war als z.B. in Deutschland oder auch Japan, weshalb diese Hypothese differenziert zu verwenden ist.

¹⁰ Übersicht über "Entstehungsbedingungen, Organisation, Zerfallslinien" der drei Generationen der RAF bei Strassner, Vortrag, Folie 3.

¹¹ Strassner, Vortrag, Folie 3.

¹² Die RAF hat in den 28 Jahren ihres sog. "bewaffneten Kampfs" 34 Menschen ermordet. Die Namen sind u.a. aufgelistet bei Siemens, S. 12.

der RAF begehen im Oktober 1977 kollektiv Selbstmord, und die Terrororganisation zeigt erste Auflösungserscheinungen¹³.

2.4. Lehren für die Terrorbekämpfung aus dem Exempel RAF

2.4.1. Ausgangslage und These

- 9 Die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Bundesrepublik der fünfziger und sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts sind insofern besonders, als die von den USA ausgehenden Antikriegsproteste und das international Aufbegehren vor allem der Jugend gegen die Strukturen und Autoritäten auf die grösstenteils noch nicht aufgearbeitete Vergangenheit des Dritten Reichs treffen¹⁴. In dieser Situation sind Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik wie auch in der anschliessenden Konfrontation mit Gruppen wie der RAF und deren Gewalttaten ge- und teilweise überfordert. Mit Bezug auf die damaligen Reaktionen des Staats gegenüber der RAF wie generell für staatliche Reaktionen auf aktuelle Terroranschläge wird verbreitet die These¹⁵ aufgestellt, es handle sich um "Überreaktionen". Reagierte der Staat nicht oder weniger stark, verpuffte das Kalkül der Terroristen, die genau diese Überreaktionen provozieren und so die Mobilisation ihrer Ethnie/Glaubensmitglieder/Klientel erreichen wollen.

2.4.2. Diskussion und Lehren

- 10 Wiewohl empirisch Beispiele angeführt werden können, in welchen staatliche Reaktionen auf Terroranschläge in unterschiedlicher Hinsicht keinen Erfolg resp. keine Deeskalation zeitigen¹⁶, ist diese These kritisch zu hinterfragen.
- 11 Mit Bezug auf die RAF gilt, dass die Inhaftierung ihrer Führungsmitglieder in Stammheim und die Diskussion der Haftbedingungen der RAF eine Bedeutung gibt,

¹³ Die RAF lebt anschliessend in einer dritten Generation noch weiter, worauf vorliegend jedoch nicht eingegangen wird; stattdessen wird auf die in Fn 8 erwähnten Gesamtdarstellungen verwiesen.

¹⁴ Siemens, S. 14.

¹⁵ zumeist differenziert in der Wissenschaft (s. u.a. Waldmann, S. 52 *et seq.*), jedoch oftmals unqualifiziert in der Tagespolitik oder unbedarft in Alltagsdiskussionen.

¹⁶ s. u.a. der Konflikt Israel/Palästina, die ausländischen Interventionen in Afghanistan seit 9/11, sowie die weiter von Waldmann, S. 52, genannten Beispiele.

die sie vorher nie hatte¹⁷. Es ist jedoch auch erstellt, dass dies nicht zu einem Zulauf zur RAF oder gar zu einem Umsturz des Systems führt. Im Gegenteil: Die Reaktion des Staats – kulminiert in dieser Inhaftierung und auch der Geiselnbefreiung in Mogadischu – bricht der zweiten Generation der RAF schliesslich das Genick. Die Bevölkerung und die Angehörigen der Opfer der RAF¹⁸ hätten eine andere als diese rechtsstaatliche Reaktion (s. sogleich) auch nicht verstanden. Es mag zutreffen, dass der bundesrepublikanische Staat in den sechziger Jahren gegenüber der Studentenbewegung mitunter zu hart vorging, aber daraus lässt sich keine Rechtfertigung für Gewalt- oder schliesslich Terroraktionen ableiten¹⁹. Und dass schliesslich eine pervertierte Organisation wie die RAF entsteht und Terroraktionen verübt, ist – auch nicht irgendwie indirekt kausal – nicht durch den Staat, sondern allein durch die Exponenten der RAF zu verantworten. Dasselbe gilt mit Bezug auf heutige Terrorismusorganisationen.

12 Richtschnur für die Terrorismusbekämpfung ist die Rechtsstaatlichkeit. Der Staat muss im Rahmen der geltenden Rechtsordnung vorgehen und die entsprechenden Normen konsequent und korrekt anwenden. Dieses staatliche Handeln unterliegt der grundsätzlichen Rechtsmittelmöglichkeit der Betroffenen an die Gerichte²⁰. Handelt der Staat nicht oder wendet er sein Gewaltmonopol zu zögerlich an, erfüllt er seine Aufgabe aus dem Staatsvertrag, den die Bürger miteinander abgeschlossen haben und worauf der Staat gründet, nicht. Besteht in der Gesellschaft ein Konsens oder zumindest eine fundierte Mehrheitsmeinung, im Zuge der Terrorismusbekämpfung in bestimmte Verfassungsrechte einzugreifen, ist das zu tun, selbstredend so schonend und über so kurze Zeit wie möglich, und alles unter präziser Beobachtung und Kontrolle, mit laufender Anpassung an die

¹⁷ Siemens, S. 31; s. u.a. auch den Gefangenenbesuch von Jean-Paul Sartre in Stammheim im Dezember 1974.

¹⁸ s. in diesem Zusammenhang die eindrücklichen Schilderungen des Erlebten von Angehörigen von Opfern der RAF bei Siemens, darunter diejenigen von Clais v. Mirbach (ein Anwaltskollege des Verfassers dieser Arbeit).

¹⁹ s. auch Helmut Schmidt in Siemens, S. 281 *et seq.*

²⁰ Diese Möglichkeit ist im Einzelfall ausgeschlossen, soweit die Bekämpfung von Terroristen "im Feld", u.a. mit gezielten Schlägen, erfolgt, was nach der hier vertretenen Auffassung ein rechtsstaatlich zulässiges Mittel sein kann, wobei dessen Verhältnismässigkeit und Zulässigkeit konzidiert ein heikles Thema darstellt, wessen eingehende Diskussion den Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch offensichtlich sprengt.

aktuellen Terrorismuskonstellationen²¹. Das bedingt ein hohes Mass an verantwortungsvollem Handeln der Staatsdiener, aber diesen Anforderungen müssen sie gewachsen sein. Rechtsstaatliches Handeln kann imperfekt sein, es ist jedoch alternativlos.

- 13 Zudem ist die Zivilgesellschaft gefordert. Ihr obliegt es, für die Durchsetzung des immer wieder zu diskutierenden und zu aktualisierenden Wertekanons in unserer Gesellschaft Sorge zu tragen, namentlich auch sowohl bei unserer Jugend wie bei Menschen, welche neu in unsere Gesellschaft eintreten wollen. Selbstverständlich zeigt eine aufgeklärte Gesellschaft Verständnis und übt Toleranz gegenüber Andersdenkenden, jedoch mit Mass und Verstand, und sie muss dasselbe dort auch unbedingt einfordern.

3. Schlusswort

- 14 Die aufgezeigte terrorismustypische Degeneration der sozialrevolutionären Terrororganisation RAF kann in ähnlicher Form auch bei anderen Terrorismustypen beobachtet werden (s. u.a. der sog. NSU oder der sog. Islamische Staat, bei welchen der Terrorismus zum Selbstzweck oder zur blossen Kriminalität degeneriert ist). Terrorismus ist durch den Rechtsstaat mit seinen rechtsstaatlichen Mitteln konsequent zu bekämpfen. Dazu steht die Zivilgesellschaft in der Pflicht, die gemeinsam festgelegten Werte durchzusetzen, bei sich selber, in der Erziehung und – vermittelt Zivilcourage – im Alltag.
- 15 Der Kerngehalt der Verfassung bzw. der Grundrechte nach der Definition und gemäss der laufenden Diskussion und Aktualisierung unserer Rechtsordnung ist dabei nicht verhandelbar. Das gilt sowohl gegenüber Dritten wie auch – mit der in Rz. 12 vorstehend erwähnten Präzisierung – in der Terrorismusbekämpfung.

²¹ Diese Strategie, mit auch entsprechender Ressourcenerhöhung, scheint mit Bezug auf Europa, wenn auch im Sinne einer Momentaufnahme, gegenwärtig Erfolge zu zeitigen (s. die aktuelle Übersicht mit Quellenangaben bei Müller).

LITERATURVERZEICHNIS

Kraushaar, W. (2017). *Die blinden Flecken der RAF (2. Auflage)*. Stuttgart: Klett-Cotta.

Müller, F. A. (21. Oktober 2018). Gewinnt der Westen den Kampf gegen den Terror? *NZZ am Sonntag*.

Schulz, J.-H. (12. September 2017). *Zur Geschichte der Roten Armee Fraktion und ihrer Kontexte*. Abgerufen am 21. Oktober 2018 von Zeitgeschichte-online: <https://zeitgeschichte-online.de/thema/einfuehrung>.

Siemens, A. (2007). *Für die RAF war er das System, für mich der Vater - Die andere Geschichte des deutschen Terrorismus (3. Auflage)*. München: Piper.

Strassner, A. (22. März 2013). *Terrorismus*. Abgerufen am 20. Oktober 2018 von Historisches Lexikon Bayerns: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Terrorismus>.

Strassner, A. (14. Juli 2018). Vortrag Universität Zürich. *Linksterrorismus in der BRD: Die 'Rote Armee Fraktion' und ihr Prozess der Degeneration*.

Waldmann, P. (2011). *Terrorismus. Provokation der Macht (3. Auflage)*. Hamburg: Murmann Verlag GmbH.

Waldmann, P. (6. Juli 2018). Vortrag Universität Zürich. *Das terroristische Kalkül. Geschichtliche Entwicklung und aktuelle Herausforderung*.